



# Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.

06.05.2019

Position des Verbandes der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (VdL)

zum

## **ECHA Annex XV Restriction Report/Proposal for a Restriction**

### **Substances Names:**

#### **“Intentionally added Microplastics”**

Diese Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie in Deutschland (VCI) in Bezug auf die Betroffenheit der Lack- und Druckfarbenindustrie durch die vorgeschlagenen Kennzeichnungs- und Berichtspflichten (Regelungsvorschlag in Tabelle 3, Version 1.1 vom 20. März 2019).

### **1. Zusammenfassung**

Der Beschränkungsvorschlag der ECHA enthält eine **Definition von Mikrokunststoffen**, die **zu weit gefasst ist und viel Interpretationsspielraum lässt** und deren Umsetzung und Durchsetzung unmöglich macht.

Die vorgeschlagene Kennzeichnung und insbesondere die umfassenden Berichtspflichten für die Hersteller von Farben, Lacken und Druckfarben sowie für die industriellen Verwender dieser Produkte **sind mit großem bürokratischem Aufwand verbunden, ohne dass damit das angestrebte Ziel einer Nachverfolgbarkeit der Verwendung und eines möglichen Umwelteintrags auch nur ansatzweise erreicht wird**. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass Verbraucher und Handwerk, die einen Großteil der Bautenfarben verwenden, von der

Berichtspflicht ausgenommen sind. Zum anderen werden jährlich insgesamt 1,2 Millionen Tonnen Lacke, Farben und Druckfarben in das EU-Ausland exportiert.

Die Verpflichtung industrieller Verwender (z.B. in der Automobil- und Druckindustrie), eine Abschätzung zum Umwelteintrag von Mikrokunststoffen vorzunehmen, übersieht, dass **für Industrieanlagen bereits umfangreiche Vorschriften zum Gewässerschutz gelten**. Diese regeln die Behandlung von Abwässern vor einer direkten Einleitung in Gewässer oder einer indirekten Einleitung. Der oben genannte Vorschlag steht somit im Widerspruch zum **Subsidiaritätsprinzip**.

Die umfassenden Kennzeichnungs- und Berichtspflichten für die Lack- und Druckfarbenbranche, die nur einen Bruchteil der eingesetzten Mikrokunststoffe erfassen, sind **nicht effektiv und unverhältnismäßig**. Entweder müsste die gesamte Lieferkette erfasst werden (mit weiterer Steigerung des Arbeitsaufwandes und der Kosten für die Industrie), oder es würde ausreichen, dass ausschließlich die Branchen erfasst werden, welche Mikrokunststoffe herstellen und erstmals in Verkehr bringen.

Die meisten Mikrokunststoffe entstehen weit überwiegend aus sich zersetzenden Kunststoffabfällen, Reifenabrieb oder beim Waschen synthetischer Kleidung. Nur ein sehr **geringer Teil** stammt **von absichtlich zugesetzten Mikrokunststoffen**. Die Entsorgung von Kunststoffabfällen in der Umwelt ist ein globales Problem, und es müssen effektivere Lösungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefunden werden. Die vorgeschlagene Regulierung ist damit unverhältnismäßig, wissenschaftlich kaum fundiert und **für die Umwelt nicht von Nutzen**.

Deshalb schlagen wir folgendes vor:

- eine **klarere und gezieltere Definition des Umfangs** der vorgeschlagenen Regelung (Tabelle 3, Nr. 2);
- eine **Streichung der Berichtspflichten für industrielle Verwendungen** (Tabelle 3, Nr. 8);
- die industriellen Hersteller sollten eigene "**Verwendungshinweise**" gemäß den Spezifikationen der Produkte zur **Verfügung stellen können** (Tabelle 3, Nr. 7).

## **2. Auswirkungen auf die deutsche Farbenindustrie**

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. (VdL) vertritt die Hersteller von Farben, Lacken und Druckfarben in Deutschland. Der kürzlich veröffentlichte Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung von Mikrokunststoffen

unter REACH Annex XV hat erhebliche Auswirkungen auf unsere Hersteller und viele ihrer Produkte.

In Deutschland werden jährlich etwa 2,5 Millionen Tonnen **Farben, Lacke und Druckfarben** hergestellt, in Europa sind es **circa 9 Millionen Tonnen**. Aufgrund der gewählten Definition von Mikrokunststoffen wäre eine Vielzahl dieser Produkte von den **Kennzeichnungs- und Berichtspflichten** der vorgeschlagenen Regelung betroffen (siehe unten). In Deutschland werden jährlich 847.000 Tonnen Bautenfarben, 565.000 Tonnen Industrielacke und 257.000 Tonnen Druckfarben verwendet. In Europa sind es 5,9 Millionen Tonnen Bautenfarben, 4,1 Millionen Tonnen Industrielacke und 960.000 Tonnen Druckfarben, die verkauft werden. Im Wesentlichen finden sie Einsatz im Bautenbereich als Innenwand-, Fassadenfarben und Holzbeschichtungen, im Industriebereich als Autoserienlacke, Korrosionsschutzbeschichtungen, Pulverlacke und Möbellacke und im Druckfarbenbereich in der Flexo-, Tief- oder Offsetdrucktechnologie. An den privaten Endverbraucher in Deutschland gehen jährlich 378.000 Tonnen Farben und Lacke.

Der ECHA-Vorschlag umfasst die Kennzeichnung und insbesondere umfassende Berichtspflichten für die Hersteller und industriellen Anwender vieler Farben, Lacke und Druckfarben (Nr. 7 und 8 der Tabelle 3).

### **3. Berichtspflicht (Regelungsvorschlag Nr. 8 der Tabelle 3)**

#### a) Ziel und Umfang der Berichtspflicht

Für alle Gemische, die Mikrokunststoffe enthalten und die nicht unter die Beschränkung der Regelung Nr. 6 fallen, sollen umfangreiche jährliche Berichtspflichten gelten. Begründet wird die Berichtspflicht wie folgt:

*“The information gathered will allow the **tracking of the identity and quantities of the microplastics used and released to the environment in certain derogated uses and allow in the future for adaptations to the restriction to be made using this information, where these are considered necessary.**” (see 2.2.1.5 Reporting requirement).*

Der jährliche Bericht, der elektronisch an die ECHA geschickt werden soll, umfasst dem Vorschlag zufolge diese Punkte:

- a. die **Identität des/der** im Vorjahr verwendeten **Polymere(s)**;
- b. eine **Beschreibung der Verwendung** des Mikrokunststoffs;
- c. die im Vorjahr verwendete Menge an Mikrokunststoffen und
- d. die **Menge an Mikrokunststoffen, die im Vorjahr geschätzt oder gemessen in die Umwelt freigesetzt wurde.**

Von den Berichtspflichten betroffen sind

- (1) **nachgeschaltete Anwender**, die Stoffe oder Gemische verwenden, die Mikrokunststoffe enthalten, und die **für den Einsatz in Industrieanlagen** in Verkehr gebracht werden (siehe Nr. 4a.);
- (2) Importeure oder **nachgeschalteten Anwender**, die Stoffe oder Gemische **in Verkehr bringen**, die Mikrokunststoffe enthalten bei denen
  - a. die physikalischen Eigenschaften der Mikrokunststoffe während der Verwendung **permanent modifiziert** wurden, sodass diese Polymere nicht mehr die Definition von Mikroplastik erfüllen (z. B. lösliche Polymere) ("*...microplastic is permanently modified when the substance or mixture is used*") (siehe 5. b.); oder
  - b. Mikrokunststoffe bei der Verwendung **dauerhaft in eine feste Matrix eingebaut** werden ("*...microplastic is permanently incorporated into a solid matrix when used*") (5. c.).

#### b) Auswirkungen auf unsere Branche

Die ECHA geht von einem Anteil von Mikrokunststoffen in Lacken und Farben von 20% aus, jedoch ohne die Vielfalt der Farben, Lacke und Druckfarben und deren unterschiedliche Anteile an Mikrokunststoffen zu berücksichtigen. Tatsächlich werden Polymere nach der Mikrokunststoffdefinition der ECHA in einem großen Teil der Farben, Lacke und Druckfarben eingesetzt - hauptsächlich als Filmbildner und auch als Additive.

**Filmbildende Funktion: Polymere** im Sinne der Definition in Tabelle 3 des Vorschlags werden als **Bindemittel** in vielen Anwendungen eingesetzt, darunter Farben, Lacke und Druckfarben. Bindemittel können **flüssig** (z.B. Öle), **halbfest** (z.B. Wachse) oder **feste** Polymere (z.B. Harze) sein. In wässrigen Produkten werden die Bindemittelpolymere in Wasser dispergiert, während in lösemittelbasierten Produkten die Polymere in organischen Lösungsmitteln gelöst sind. Bindemittel umhüllen die unlöslichen Komponenten von Farben und Lacken, z.B. Pigmente und Füllstoffe, und bilden **feste polymerhaltige Partikel**. Was Letzteres betrifft, so bleibt offen, ob der Vorschlag für gelöste feste Polymere ("fest?") gilt.

Nur Bindemittel ermöglichen die Filmbildung in Beschichtungen durch Polymerisation, Polykondensation oder Polyaddition, indem es die Komponenten von Farben und Lacken miteinander und mit dem Untergrund verbindet. Durch die Filmbildung, wie Trocknung und Härtung, entsteht eine auf dem Untergrund haftende harte und mechanisch beständige Schicht. Bindemittel verlieren durch den physikalisch-chemischen Prozess der Filmbildung die Partikeleigenschaft von Mikrokunststoffen entsprechend der Definition unter 2. und fallen daher unter die

genannte **Regelung 5.b**. Außerdem werden diese mit dem Aushärten in einer Polymerstruktur (Bindemittelmatrix) gebunden, und fallen also auch unter die genannte **Regelung 5.c**.

Der Anteil von Bindemitteln an der Zusammensetzung variiert von mindestens 2% (Druckfarben) über 25% (Bautenanstrichmittel) bis hin zu 80% (Pulverlacke, Druckfarben).

**Nicht-Filmbildende Funktion:** Additive auf **Polymerbasis** wie **Wachse oder Hohlkugeln** werden den Beschichtungsstoffen in geringen Mengen zugesetzt um die Eigenschaften zu verbessern oder zu modifizieren. Additive, die in Farben und Lacke eingebracht werden, werden mit dem Aushärten in einer Polymerstruktur gebunden, und fallen unter die in dem Vorschlag genannte **Regelung 5.c**.

Additive werden Farben, Lacken und Druckfarben in Mengen von 2% bis 10% zugesetzt.

Die *Berichtspflicht unter 1* riff:

- Hersteller von Bindemitteln;
- ca. 250 Unternehmen in Deutschland, die als "nachgeschaltete Anwender" Bindemittel zur **Herstellung von Lacken-, Farben-, und Druckfarben** einsetzen;
- zahlreiche **industrielle Verwender von Farben, Lacken und Druckfarben**, die ebenfalls als "nachgeschaltete Anwender" berichtspflichtig wären, z.B.
  - Automobilindustrie
  - Metallindustrie
  - Druckereien
  - Möbelindustrie
  - Elektroindustrie
  - Maschinenbau
  - Korrosionsschutz
  - Industrielle Fensterbeschichtung.

Die *Berichtspflicht unter 2*. betrifft auch die ca. 250 Hersteller von Farben, Lacken und Druckfarben sowie viele tausend Anwender und Händler, die in **Mischstationen** Farben/Beschichtungen nach den Wünschen ihrer Kunden abmischen, da individuelle, maßgeschneiderte Farben/Beschichtungen am Verkaufsort in Verkehr gebracht werden.

### c) Kritik an der Berichtspflicht

Insgesamt stellen die **Berichtspflichten eine einseitige und ungerechtfertigte Belastung** der industriellen Nutzer dar. Wir bezweifeln, dass sich die ECHA der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Farben und Lacken im industriellen Bereich bewusst ist. Es ist schwierig, die Gesamtzahl der industriellen Anwender von Farben, Lacken und Druckfarben zu schätzen. Allein in Deutschland **sollen mehr als 60.000 Unternehmen betroffen sein**, darunter rund 8.000 Druckereien.

Für die industriellen Verwender von Farben, Lacken und Druckfarben gelten bereits umfangreiche **Vorschriften zum Gewässerschutz, die von dem ECHA-Vorschlag nicht berücksichtigt werden**. So regelt beispielsweise die [Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer \(AbwV\)](#), wie Abwasser aus unterschiedlichsten industriellen Bereichen vor der direkten Einleitung in Gewässer oder der indirekten Einleitung zu behandeln ist (z.B. Anhang 40 Metallbearbeitung oder Anhang 56 Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen). Weiterhin sind von allen industriellen Verwendern die kommunalen Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz zu beachten.

Industrieanlagen verfügen über **Abwasserbehandlungsanlagen**, die u.a. die Freisetzung von Feststoffen beschränken. Die Funktion der Abwasserbehandlung wird regelmäßig überprüft. In der Regel findet eine Nachbehandlung in kommunalen Kläranlagen statt, denn nur wenige Betriebe sind Direkteinleiter. Eine Umweltgefährdung, die eine über die bestehenden Verpflichtungen nach Abwasserverordnung hinausgehende Berichtspflicht begründen könnte, ist nicht erkennbar.

Die **Entsorgung von Industrieabfällen** erfolgt in der Regel als Sonderabfall, wobei stets eine direkte Freisetzung in die Kanalisation oder Gewässer verboten ist. Andererseits können Abfälle von industriell verwendeten Farben, Lacken und Druckfarben in Großbehältern an den Lieferanten zurückgegeben werden, damit verwendete Lösemittel und Wasser zurückgewonnen werden können. Das zurückgewonnene Lösemittel oder Wasser wird dabei in einem geschlossenen Prozess geführt und für neue Produkte wiederverwendet. Recycelte Materialreste können teilweise für neue Produkte wiederverwendet werden oder werden als Sondermüll (z.B. Verbrennung) entsorgt. Behälter werden üblicherweise durch Waschen gereinigt und das Waschwasser wird vor der Wiederverwendung nach dem geltenden Industriestandard behandelt.

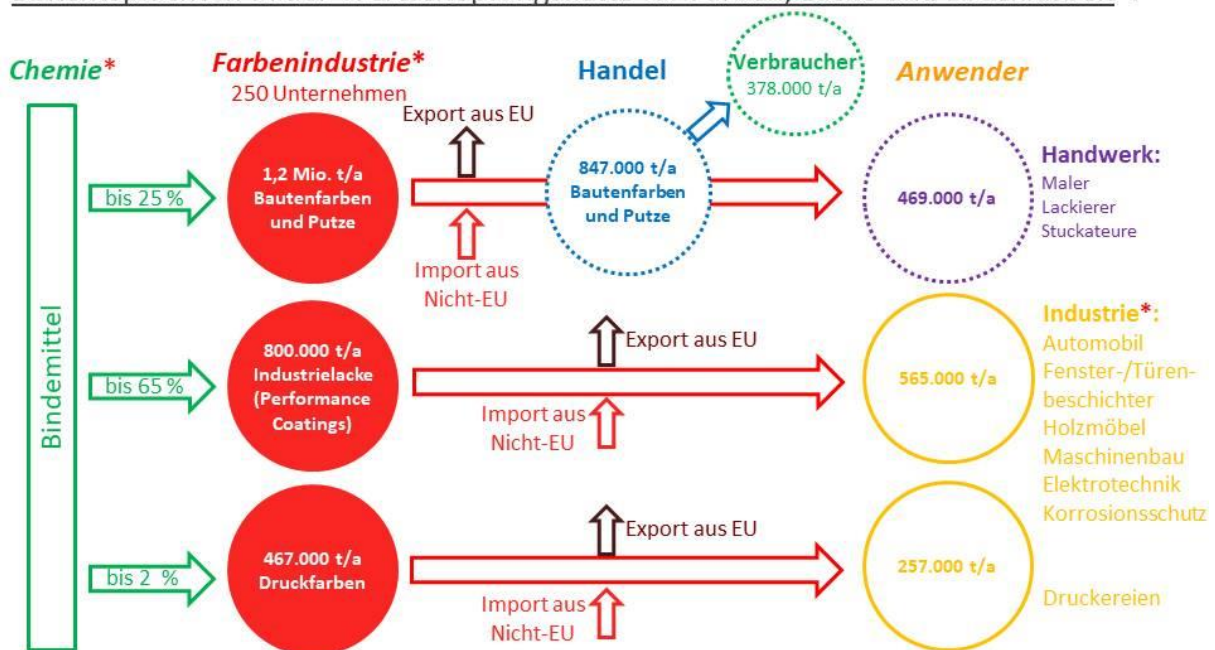
Darüber hinaus werden industrielle Anwender regelmäßig in der Verwendung von Stoffen und Gemischen unter Berücksichtigung der bestehenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (OHS) und Umweltschutz geschult. Informationen über die ordnungsgemäße Handhabung,

Lagerung und Entsorgung von Produkten sind auch in den Sicherheitsdatenblättern enthalten.

Der ECHA-Vorschlag verkennt, dass die Hersteller von ihren Vorlieferanten **nicht im Einzelnen z.B. über die Identität der in den Vorprodukten (z.B. Bindemittel und Additive) verwendeten Polymeren informiert werden**. Der Grund dafür ist, dass ansonsten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen gelegt werden müssten. Ohne diese Information können aber weder die Hersteller noch die industriellen Verwender von Farben, Lacken und Druckfarben etwas zur Identität der Polymere berichten. Schließlich stellt sich die Frage, welchen Sinn eine Berichtspflicht zu den einzelnen Polymeren hätte.

Eine Berichtspflicht auf Ebene der Verwender bringt **keinen zusätzlichen Nutzen, verursacht aber erheblichen zusätzlichen Aufwand und Kosten**.

#### Berichtspflichten in der Wertschöpfungskette für Farben, Lacke und Druckfarben\*:



**Ausgenommen** von der Berichtspflicht sind hingegen der **Handel** und die **Verbraucher** (keine "nachgeschalteten Anwender") sowie das **Handwerk** (keine "In-Verkehrbringer"). Wie das Flussdiagramm zeigt, werden jedoch gerade die von der ECHA zur Begründung für eine Regelung herangezogenen Bautenfarben überwiegend über den Handel vertrieben und von professionellen Handwerkern (Malern, Lackierern, Stuckateuren) sowie Verbrauchern verwendet. Insgesamt werden in diesem Bereich geschätzte **200 Millionen Farbgebilde** (Farbeimer und Lackdosen) pro Jahr in Deutschland verwendet.

Allein aus diesem Grund ist für den Bereich der Bautenfarben die mit der Berichtspflicht bezweckte **Nachverfolgung** (*“tracking of the identity and quantities of the microplastics used and released to the environment”*) **faktisch unmöglich**. Darüber hinaus werden jährlich 1,2 Millionen Tonnen Farben, Lacke und Druckfarben von Deutschland ins Nicht-EU-Ausland **exportiert**. Diese Exporte müssten aus den Berichten der Hersteller herausgerechnet werden.

#### d) Kosten und Folgen der Berichtspflichten

Die von der Regelung geforderten Berichtspflichten für Hersteller von Farben, Lacken und Druckfarben würden in Deutschland circa 250 Unternehmen betreffen, von denen die meisten **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sind. Insbesondere kleinere Unternehmen, die die Mehrzahl darstellen, wären **von der vorgeschlagenen jährlichen Berichtspflicht überfordert**. Ohne eine Folgenabschätzung ist unklar, welchen Aufwand die Berichtspflicht erfordert. Auf Basis des aktuellen Vorschlags rechnen unsere Mitgliedsunternehmen je nach Firmengröße und Produktportfolio mindestens mit einer halben Vollzeitstelle für eine fachkundige Person. Für unsere Mitgliedsunternehmen würde dies **zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens 6 Millionen Euro** pro Jahr bedeuten.

Beispielsweise sind bei einem mittelständischen Farbenhersteller mit 100 Mitarbeitern insgesamt derzeit acht Personen im Labor beschäftigt. Davon sind **bereits heute zwei Mitarbeiter ausschließlich mit der Anforderungen der Chemikaliengesetzgebung** (insbesondere REACH und CLP) betraut. Wenn zusätzlich eine weitere Person für bürokratische Berichtspflichten abgestellt würde, hätte dies eine **weitere Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit** zur Folge, weil dann z.B. die Zeit fehlt, neue Produkte zu entwickeln.

#### e) Empfehlung

Die Berichtspflicht des Vorschlags Nr. 8 sollte nicht für Verwendungen an Industriestandorten gelten (besser „industrial installation“, - Industrieanlagen, siehe Anhang XVII REACH), da (1.) auf nationaler und regionaler Ebene bereits ausreichende Vorschriften zur Verhinderung der Freisetzung von Mikroplaststoffen bestehen, (2.) die vorgeschlagenen Berichtspflichten zur Erreichung des Überwachungsziels nicht ausreichen würden und (3.) unverhältnismäßig wären. Daher sollte **der Verweis in Nr. 8 auf Nr. 4a des Vorschlags gelöscht werden**.



#### **4. Kennzeichnungspflicht (Regelungsvorschlag Nr. 7, Tabelle 3)**

Für alle Gemische, die Mikrokunststoffe (entsprechend der Definition in Regelung Nr. 2) enthalten und die nicht unter die Beschränkung der Regelung Nr. 6 fallen, sollen Kennzeichnungspflichten gelten. Die Kennzeichnungsvorschriften gelten für

- (1) **Hersteller**, Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Stoffe oder Gemische **in Verkehr bringen**, die Mikrokunststoffe enthalten bei denen
  - a. die physikalischen Eigenschaften der Mikrokunststoffe während der Verwendung **permanent modifiziert** wurden, sodass diese Polymere nicht mehr die Definition von Mikroplastik (siehe 5. b.); oder
  - b. Mikrokunststoffe bei der Verwendung **dauerhaft in eine feste Matrix eingebaut** werden (siehe 5. c.).

Nach Regelung Nr. 7 sollen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Farben und Lacke mit Mikrokunststoffe in Verkehr bringen, sicherstellen, dass jedes Etikett und/oder Sicherheitsdatenblatt eine Gebrauchsanweisung zur Vermeidung des Eintrags von Mikroplastik in die Umwelt enthält. Von der Kennzeichnungspflicht wären circa 250 überwiegend mittelständische Hersteller von Farben, Lacken und Druckfarben betroffen.

Die Regelung sieht keine konkreten Vorgaben für eine Kennzeichnung vor, sondern beschreibt lediglich, dass die Kennzeichnung "**any relevant instructions for use to avoid releases of microplastics to the environment, including the waste lifecycle stage**" enthalten soll. Eine solche Regelung widerspricht bereits dem **Bestimmtheitsgrundsatz**, wonach für den Verpflichteten die Auswirkungen der Bestimmung überschaubar sein müssen.

Die Etiketten für **Verbraucherprodukte** enthalten schon heute Gebrauchsanweisungen zur sachgemäßen Entsorgung flüssiger Farbreste sowie restentleerter Gebinde. Hier wird darauf hingewiesen, dass restentleerte Gebinde zum Recycling zu geben sind, flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgegeben werden können und eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll zu entsorgen sind.

Derzeit sind nahezu sämtliche Wandfarben und Lacke für Verbraucher mit dem **Umweltzeichen** Blauer Engel ausgezeichnet. Die Vergabegrundlagen (RAL-UZ 12a - Schadstoffarme Lacke und RAL-UZ 102 - Emissionsarme Innenwandfarben) verpflichten die Hersteller, auf dem Etikett darauf hinzuweisen, dass Werkzeuge wie Pinsel und Rollen sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife gereinigt werden sollen. Anderslautende Hinweise aufgrund des ECHA-Vorschlags würden daher zu einem Zielkonflikt mit den Vorgaben des Umweltzeichens führen.

**Professionelle Maler** in Deutschland nutzen in der Regel Abscheideranlagen oder lassen Pinsel und Rolle eintrocknen und entsorgen diese anschließend fachgerecht.

Ein Eintrag von Mikrokunststoffen in die Umwelt im professionellen Bereich aufgrund von Reinigungsarbeiten ist nahezu ausgeschlossen. Außerdem werden flüssige Farbreste und restentleerte Gebinde ausschließlich über Entsorgungssysteme beseitigt oder wiederverwertet

Eine weitere Anpassung der Etiketten bringt kaum Vorteile und ist daher unnötig. Jede Änderung von Etiketten benötigt entsprechend Zeit und verursacht unverhältnismäßige Kosten. Die vorhandenen Etiketten, die nicht mehr genutzt werden können, müssten kostenpflichtig entsorgt werden.

Weitere verpflichtende Kennzeichnungen sind damit unnötig, da die **Hersteller bereits Verwendungshinweise** auf den Etiketten von Verbraucherprodukten **umgesetzt haben**.